



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung

gemäß § 3 Absatz 3 Satz 7 der Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung

Vom 23. September 2026

Das Bundesministerium für Gesundheit legt die nachfolgenden bundeseinheitlichen Vorgaben für eine Förderung aus dem Transformationsfonds nach § 12b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) als verbindliche Mindestanforderungen an telemedizinische Netzwerkstrukturen und Interoperabilitätsstandards fest:

I.

Für eine Förderung von telemedizinischen Netzwerkstrukturen aus dem Transformationsfonds nach § 12b KHG gelten die folgenden verbindlichen Mindestanforderungen:

1. Organisation

- a) Telemedizinische Netzwerke bestehen aus mindestens fünf Krankenhausstandorten von mindestens zwei verschiedenen Krankenträgern, wobei ein Krankenhausstandort Netzwerkkoordinator ist und die anderen Krankenhausstandorte Netzwerkteilnehmer sind.
- b) Der Netzwerkkoordinator muss die Anforderungen nach § 6b Satz 3 KHG erfüllen.
- c) Der Netzwerkkoordinator trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeitsfähigkeit des Netzwerks. Vorbehaltlich ländereigener Festlegungen zur technischen Umsetzung des telemedizinischen Netzwerks obliegt ausschließlich dem Netzkoordinator die Aufgabe der Festlegung und ggf. Beauftragung der technischen Lösung zur praktischen Umsetzung des digitalen, telemedizinischen Dienstes (im Folgenden: telemedizinischer Dienst).
- d) Der Netzwerkteilnehmer stellt die Implementierung und den Anschluss der technischen Lösung an die bestehende IT-Infrastruktur in seinem Krankenhausstandort sicher.
- e) Das telemedizinische Netzwerk insgesamt als auch die technische Lösung sind in der Art auszugestalten, dass eine zukünftige Erweiterung des Netzwerks um zusätzliche Netzwerkteilnehmer technisch, organisatorisch und prozessual möglich ist.

2. Interoperabilität

- a) Digitale Infrastrukturen müssen insbesondere den Anforderungen nach § 385 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) genügen sowie geltende europäische und international anerkannte Standards berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch für die Anpassung an sich verändernde oder sich weiterentwickelnde Standards.
- b) Der Austausch von Patientendaten zwischen den am telemedizinischen Netzwerk beteiligten Krankenhausstandorten erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen verpflichtend in einem strukturierten interoperablen Format:
 - i. Telemedizinische Dienste müssen in der Lage sein, Patientenstammdaten sowie Basisfalldaten interoperabel zu verarbeiten (Grundmodule). Sämtliche telemedizinischen Dienste, die Patientendaten austauschen, müssen konform zu den Grundmodulen sein. Grundmodule ergeben sich aus den verbindlich festgelegten Anforderungen gemäß § 385 Absatz 2 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 373 Absatz 2 SGB V, die als verpflichtend definiert sind und deren Daten im Rahmen der Nutzung des telemedizinischen Dienstes regelmäßig genutzt oder ausgetauscht werden.
 - ii. Leistungsbereichsspezifische Besonderheiten (zum Beispiel im Leistungsbereich Kardiologie, Chirurgie) sind im Rahmen von fachspezifischen Anforderungen abzubilden (Fachmodulen). Eingesetzte Fachmodule müssen durch das Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen (KIG) zum Einsatz empfohlen worden sein.
- c) Vor dem praktischen Einsatz des telemedizinischen Dienstes ist der Nachweis der Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der Grund- sowie relevanten Fachmodule zu erbringen. Für Grundmodule ist ein Bestätigungsverfahren des KIG abzuschließen. Für Fachmodule ist eine Selbstauskunft der für die Entwicklung des telemedizinischen Dienstes zuständigen Stelle vorzulegen. Die Selbstauskunft muss die erfolgreiche Implementierung in dem telemedizinischen Dienst belegen.
- d) Fachmodule können durch interessierte Dritte unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien des KIG entwickelt werden (zum Beispiel medizinische Fachgesellschaften, Anwenderinnen und Anwender, Industrie). In Fachmodulen formulierte, zur bundesweiten Zusammenarbeit notwendige Anforderungen können über syntaktische und semantische Aspekte hinausgehen. Je Leistungsbereich ist grundsätzlich ein Fachmodul vorzusehen.



3. IT-Sicherheit

- a) Telemedizinische Netzwerke müssen die nach dem Stand der Technik angemessenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse treffen, die für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung und den Schutzbedarf der verarbeiteten Patienteninformationen maßgeblich sind.
- b) Für Videosprechstunden, ärztliche Fallkonferenzen und Fallbesprechungen (ohne Austausch von Patientendaten) gelten die Anforderungen und Nachweise nach § 365 SGB V, soweit für telemedizinische Netzwerkstrukturen übertragbar, entsprechend.

II.

Diese bundeseinheitlichen Vorgaben für eine Förderung aus dem Transformationsfonds nach § 12b KHG treten mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie gelten auch für Förderungen aus dem Transformationsfonds nach § 12b KHG, die bereits vor der Veröffentlichung beantragt, aber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht bewilligt wurden.

Bonn, den 23. September 2026

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag
Philipp Müller
